

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2019	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 19	Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung von Leistungsanreizen und zur Anerkennung besonderer Leistungen (Hessische Leistungsanreizeverordnung – HLANreizV) ..... <i>Ändert FFN 323-161</i>	442
17. 12. 19	Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSV) ..... <i>FFN 312-26</i>	443
12. 12. 19	Verordnung zur Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung ..... <i>Ändert FFN 355-54</i>	448

---

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung**  
**von Leistungsanreizen und zur Anerkennung besonderer Leistungen**  
**(Hessische Leistungsanreizeverordnung – HLANreizV)\***  
**Vom 16. Dezember 2019**

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 2 und des  
§ 46 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsge-  
setzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218,  
256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), ver-  
ordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 12 Satz 3 wird die Angabe „2019“  
durch „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der  
Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 323-161

**Verordnung  
über die Organisation und Durchführung der  
Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSU)\*)**

**Vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 69 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Objektliste

**Anlage 1** Die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen sind verpflichtet, Objekte nach Anlage 1 zu erfassen und eine Liste über die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden baulichen Anlagen nach § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Objektliste) zu führen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Gefahrenverhütungsschau sind

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,
3. im Übrigen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

(2) Den nach Abs. 1 zuständigen Stellen wird für die Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau fachlich qualifiziertes Personal zugeordnet. Fachlich qualifiziert ist, wer die Fortbildung zur Sachverständigen oder zum Sachverständigen der Feuerwehren für vorbeugenden Brandschutz in Hessen oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann. Die nach Abs. 1 zuständigen Stellen haben die notwendige Aus- und Fortbildungen des zugeordneten Personals sicherzustellen.

§ 3

Durchführung

**Anlage 2** (1) Die Überprüfung eines Objekts richtet sich nach Anlage 2; innerhalb des Prüfungsumfanges kann sie stichprobenartig erfolgen.

(2) Die Gefahrenverhütungsschau soll den Betroffenen nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung angezeigt werden; die Betroffenen oder deren Vertretung sind nach Möglichkeit hinzuzuziehen. Die Frist des Satz 1 gilt nicht, wenn eine Erkenntnis ein soforti-

ges Handeln notwendig erscheinen lässt. § 15 Abs. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau ist die Einsichtnahme in die Prüf- und Wartungsberichte von Sicherheitseinrichtungen und überprüfungspflichtigen technischen Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten.

(4) Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren. Die Beseitigung der festgestellten Mängel ist unter Fristsetzung anzudeuten und zu überwachen. Nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist kann eine Nachschau durchgeführt werden. Die Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) Über die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist eine jährliche Statistik nach Anlage 3 zu erheben, die bis zum 31. März des Folgejahres an das Dezernat Brandschutz des zuständigen Regierungspräsidiums zu senden ist.

**Anlage 3**

§ 4

Beteiligung anderer Stellen

(1) Der unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium und der Feuerwehr in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und ohne eigenes Bauaufsichtsamt ist eine Gefahrenverhütungsschau entsprechend § 3 Abs. 2 anzuzeigen und Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(2) Bei Bedarf sind andere Behörden oder sachkundige Stellen zu Gefahrenverhütungsschau hinzuzuziehen.

(3) Über den Prüfumfang der Anlage 2 hinausgehende augenscheinliche Mängel sind, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist, der jeweils zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Gefahrenverhütungsschau  
in Betrieben mit Werkfeuerwehr

(1) In Betrieben mit Werkfeuerwehren im Sinne des § 14 Abs. 1 oder 8 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes kann die für die Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit dem für die Anordnung oder Anerkennung von Werkfeuerwehren zuständigen Regierungspräsidium die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau beauftragen.

(2) § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 4 und die §§ 4 und 6 gelten entsprechend; § 3 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Leitung der Werkfeuerwehr die jährliche Sta-

\*) FFN 312-26

tistik an die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde zu übersenden hat.

(3) Die nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde ist über die ordnungsgemäße Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und über deren Ergebnis zu unterrichten.

#### § 6

##### Durchführungsintervall

Die Gefahrenverhütungsschau soll alle fünf Jahre durchgeführt werden. Sie kann anlassbezogen auch außerhalb des Durch-

führungsintervalls durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte für bestehende Mängel bekannt werden, die ein sofortiges Handeln erfordern; das Prüfungsintervall nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2019

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Beuth

#### Anlage 1 (zu § 1)

##### A. Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

1. Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung,
2. Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 – § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m<sup>2</sup> Grundfläche haben,
5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m<sup>2</sup> Grundfläche,
6. Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 – § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung
  - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
  - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten

sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,

7. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten
  - a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,
  - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder
  - c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,
8. Krankenhäuser,
9. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen,
10. Tageseinrichtungen
  - a) für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,
  - b) für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind,
11. a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m<sup>2</sup> Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m<sup>2</sup> Grundfläche,
  - b) Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 – § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen),

- c) Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,
12. Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
13. Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),
14. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
15. Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,
17. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
18. Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie
- a) Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,
- b) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,
- c) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
- d) Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,
- e) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
- f) Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),
- g) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,
- h) Unterirdische Verkehrsanlagen,
- i) Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,
- j) Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).
- B. Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.**

## Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1):

### Prüfumfang

- 1. Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung**
- a) Sicherstellung des Löschwasserbedarfs,
- b) Hydranten:
- aa) Beschilderung,
- bb) Zugänglichkeit,
- cc) Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung,
- c) unabhängige Löschwasserversorgung:
- aa) Beschilderung,
- bb) Zugänglichkeit,

cc) Sauganschluss,

dd) Wartungsnachweis bei Objektschutzversorgung,

### 2. Zugänglichkeiten für die Feuerwehr

- a) Hausnummerierung,
- b) Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen,
- c) Beschilderung,
- d) Zugangsmöglichkeiten,
- e) bei Brandmeldeanlagen: Feuerwehrschlüsseldepot einschließlich Freischaltelement,
- f) Feuerwehr- und Objektschließung,

### 3. Rettungswege / Angriffswege der Feuerwehr

- a) Bauliche Rettungswege:
  - aa) Kennzeichnung,
  - bb) Nutzbarkeit,
- b) Rettungswege mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr:
  - aa) Anleiterbarkeit,
  - bb) Nutzbarkeit,
  - cc) Aufstellfläche für Rettungsgeräte der Feuerwehr,
- c) Absturzgefahr für Einsatzkräfte (im Einsatz nicht erkennbar),
- d) automatische Schiebetüren und -tore im Verlauf von Rettungswegen,
- e) Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen:
  - aa) Zugänglichkeit für Feuerwehr,
  - bb) Funktionsfähigkeit,
  - cc) Nutzbarkeit,
- f) Feuerwehraufzug,
- g) Ausführung der Brandfallsteuerung von Aufzügen,

### 4. Lagerungen

- a) Ausfall von Rettungswegen durch Lagerungen,
- b) unsachgemäße Ablage brennbarer Materialien im Freien,
- c) bei Freilager: Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung,

### 5. Brandgefahren durch Nutzung

- a) Augenscheinliche unzulässige Erhöhung der Brandlast,
- b) Gefahrstoffe,
- c) Brandschutz an zum Zeitpunkt der Gefahrenverhütungsschau befindlichen Baustellen,

### 6. Löschwasserrückhaltung

- a) Erforderlich / vorhanden / ausreichend / funktionsfähig,
- b) Bedienbarkeit,

### 7. Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen

- a) Feuerlöscher,
- b) Feuerlöschleitungen:
  - aa) Wandhydranten,
  - bb) Trockene Steigleitungen,
  - cc) Löschwasser-Einspeisevorrichtungen,
- c) halbstationäre Löschanlagen,
- d) automatische Löschanlagen:
  - aa) Zugang Löschzentrale,
  - bb) Gefährdung durch Löschgase,

- e) Einsichtnahme in Prüfberichte, falls erforderlich,

### 8. Sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen

- a) Steuerungsmatrix für sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen erforderlich und nachvollziehbar,
- b) Rauchableitungsöffnungen und natürliche Rauchabzugsanlagen:
  - aa) Verschlüsse von Rauchableitungsöffnungen / Fenster,
  - bb) natürliche Rauchabzugsgeräte / Rauchabzugsanlagen,
  - cc) Zuluftöffnungen,
- c) Maschinelle Rauchabzugsanlagen:
  - aa) Bedienstellen,
  - bb) Zuluftführung,
- d) Druckbelüftungsanlagen:
  - aa) Bedienstellen,
  - bb) Zuluftführung,
- e) Brandmelde- und Gefahrenmeldeanlagen:
  - aa) bei Brandmeldezentrale, Feuerwehrinformationszentrale: Beschilderung,
  - bb) Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau,
  - cc) Feuerwehr-Laufkarten (Stichproben),
  - dd) Auslösung Gefahrenmeldeanlage,
- f) Einsichtnahme in Prüfberichte, falls erforderlich,

### 9. Kommunikation für die Feuerwehr

- a) Objektfunkversorgung,
- b) Sprechverbindung von Löschzentrale zur Brandmeldezentrale, Feuerwehrinformationszentrale,
- c) Abschaltmöglichkeit Gefahrenmeldeanlage,
- d) Einsichtnahme in Prüfberichte, falls erforderlich,

### 10. Betriebliche Brandschutzmaßnahmen

- a) Brandschutzordnung,
- b) Feuerwehrpläne,
- c) Brandschutzorganisation,
- d) Flucht- und Rettungspläne,
- e) Evakuierungspläne bei Störfallbetrieben,

### 11. Einsatzplanung der Feuerwehr

- a) Datenversorgung Leitstelle,
- b) Aktualität Feuerwehr-Einsatzplan,
- c) Alarm- und Ausrückeordnung.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 5):

Formular zur statistischen Erfassung der Gefahrenverhütungsschauen

Statistische Erfassung der Gefahrenverhütungsschauen				
Jahr:				
Brandschutzdienststelle:				
Name des Sachbearbeiters:				
Gefahrenverhütungsschau (GVS)				
hauptberuflich:				
davon bei der Bauaufsichtsbehörde:				
ehrenamtlich:				
Tätigkeiten				
Ziffer	Art der Objekte	Objekte insg.	GVS	Nachschau
<b>A. Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung</b>				
1.	Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung			
2.	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz			
3.	Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude			
4.	Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 – § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2 000 m <sup>2</sup> Grundfläche haben			
5.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3 000 m <sup>2</sup> Grundfläche			
6.a)	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 – § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben			
6.b)	Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 – § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen			
7.a)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind.			
7.b)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind			
7.c)	Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind			
8.	Krankenhäuser			
9.	sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen			
10.a)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen			
10.b)	Tageseinrichtungen für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt sind			
11.a)	Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m <sup>2</sup> Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Grundfläche			
11.b)	Beherbergsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 – § 1 der Hessischen Beherbergsstätten-Richtlinie – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen)			
11.c)	Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche			
12.	Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen – nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen			
13.	Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),			
14.	Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen			
15.	Zelt-, Camping- und Wochenendplätze			
16.	Freizeit- und Vergnügungsparks			
17.	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m			
18.	Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzende Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie			
a)	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen			
b)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien			
c)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche			
d)	Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind.			
e)	Genechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)			
f)	Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)			
g)	Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge			
h)	Unterirdische Verkehrsanlagen			
i)	Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude			
j)	Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)			
<b>B. Objekte, die unter A. nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist.</b>				
		0	0	

**Verordnung  
zur Änderung der Lebensmittelchemikerverordnung\*)  
Vom 12. Dezember 2019**

Aufgrund der § 2a Abs. 2 und § 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 5 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 25. August 2011 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 420), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Lebensmittelchemikerverordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Ersten Teil werden wie folgt gefasst:

„ERSTER TEIL

Ausbildung

§ 1 Hochschulstudium

§ 2 Berufspraktische Ausbildung

§ 2a Auswahlverfahren“

- b) Die Angaben zum Fünften und Sechsten Teil werden wie folgt gefasst:

„FÜNFTER TEIL

Anerkennung und Eignungsprüfung

§ 19 Anerkennung von Prüfungen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

§ 21 Eignungsprüfung

SECHSTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der berufspraktischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Lebensmittelchemikergesetzes in der amtlichen Kontrolle von Erzeugnissen nach § 2 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498), (Lebens- und Futtermittel) und von Erzeugnissen im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes

vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), geändert durch Gesetz vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 514), (Tabakerzeugnisse) sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse angewandt und vertieft sowie zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewerbung für die berufspraktische Ausbildung muss spätestens zwei Jahre nach dem Bestehen des zweiten Prüfungsabschnitts bei der Ausbildungseinrichtung eingegangen sein. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um

1. Zeiten,

a) in denen nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) oder entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften ein Beschäftigungsverbot bestand oder bei Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bestanden hätte, und

b) für die nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), oder entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften Elternzeit in Anspruch genommen wurde oder bei Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses hätte in Anspruch genommen werden können,

2. Zeiten für eine Promotion auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie, Chemie, Biochemie, Pharmazie oder eines verwandten Studienfachs und

3. Zeiten, in denen die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Aufnahme der berufspraktischen Ausbildung gehindert war.“

- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die berufspraktische Ausbildung beginnt jeweils zum 1. Dezember eines Jahres und erfolgt beim Landesbetrieb Hessisches Landeslabor als der mit der amtlichen Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln sowie Tabakerzeugnissen betrauten Untersuchungseinrichtung (Ausbildungseinrichtung).

\*) Ändert FFN 355-54



d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „sechs“ wird durch „fünf“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 wird die Angabe „Kosmetik- oder Futtermittelwirtschaft“ durch „Kosmetik-, Futtermittel- oder Tabakwirtschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „und“ das Wort „Satz“ gestrichen und das Wort „sechs“ durch „fünf“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der für die berufspraktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich nach der Höhe der durch den Haushalt der Ausbildungseinrichtung bereitgestellten Haushaltsmittel sowie deren tatsächlichen Ausbildungskapazitäten.

(2) Sofern die Zahl der am 1. Oktober eines Jahres der Ausbildungseinrichtung vorliegenden Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Im Auswahlverfahren wird eine Bewerbung nur berücksichtigt, wenn sie zwei Monate vor dem Ausbildungsbeginn bei der Ausbildungseinrichtung eingegangen ist und ihr

1. ein Lebenslauf,
2. a) ein Identitätsnachweis,  
b) ein Nachweis über den bestandenen zweiten Prüfungsabschnitt und  
c) ein Nachweis über die universitäre Ausbildung nach § 1,  
jeweils in beglaubigter Kopie, sowie
3. gegebenenfalls der Nachweis
  - a) eines Ausbildungsplatzes in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und
  - b) über Zeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 2

beigefügt sind.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich nach Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 beworben hat, wird in eine Rangliste aufgenommen. Dabei bildet ihre oder seine im zweiten Prüfungsabschnitt erreichte Durchschnittsnote nach § 5 Abs. 5 ihre oder seine Rangnote. Nach je zwölf Monaten Wartezeit verringert sich die Rangnote um 0,3, jedoch auf höchstens 1,0. Dies gilt nicht im Fall des Abs. 7 Satz 2. Je niedriger die Rangnote, desto höher der Rang.

(4) Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden beginnend ab dem höchsten Rang unter Berücksichtigung von Abs. 5 besetzt. Besteht

zwischen Bewerberinnen und Bewerbern eine Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gehören oder die von Schwerbehinderung bedroht sind, sind im Auswahlverfahren bei gleicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen. Ein entsprechender Nachweis ist mit der Bewerbung, spätestens bis zum Beginn des Auswahlverfahrens zu erbringen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht binnen zehn Tagen nach Zugang des Ausbildungsplatzangebots gegenüber der Ausbildungseinrichtung dessen Annahme erklären, bleiben unberücksichtigt. Die Ausbildungsplätze werden in diesem Fall weiter nach der Rangliste angeboten und vergeben.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die unberücksichtigt geblieben sind, können bis zum Ablauf des Monats des angestrebten Ausbildungsbeginns schriftlich gegenüber der Ausbildungseinrichtung die Aufrechterhaltung ihrer Bewerbung anzeigen; die Zeit bis zum nächsten Ausbildungsbeginn gilt dann als Wartezeit im Sinne des Abs. 3 Satz 3. Im Übrigen ist nur eine erneute Bewerbung nach Abs. 2 möglich. Hierüber sind die Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren schriftlich zu belehren.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Wörter „weiteren Prüferinnen und Prüfern“ ersetzt und die Angabe „als weitere Prüferinnen und Prüfer“ gestrichen.

b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zu drei weiteren Prüferinnen und Prüfern, die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker und in der amtlichen Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln und Tabakerzeugnissen tätig oder die in der Praxis oder Ausbildung erfahren sind und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

5. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Prüfling wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer vorübergehenden Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung bei der Ablegung einer Prüfungsleistung eingeschränkt, ist ihm ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen des dritten Prüfungsabschnitts nach § 6 Abs. 2 können

- grundsätzlich frühestens nach zwei Monaten wiederholt werden.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In die Berechnung gehen die Durchschnittsnoten des Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts jeweils mit einer Nachkommastelle ein.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
8. In § 18 Satz 2 wird die Angabe „12“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „für den ersten Prüfungsabschnitt“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „für den zweiten Prüfungsabschnitt“ werden gestrichen.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt: „Die Abschlussnote eines Studiengangs Master of Science im Fach Lebensmittelchemie oder eines Diplomstudiengangs im Fach Lebensmittelchemie ist hierbei der Note des zweiten Prüfungsabschnitts gleichgestellt. Entspricht diese Note nicht der Notenskala nach § 11 Abs. 1, wird sie entsprechend umgerechnet.“
10. Die §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 20

#### Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen<sup>1)</sup>

(1) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), findet für die Anerkennung außerhalb der Bundesrepublik erworbener Qualifikationen keine Anwendung, soweit in den Abs. 2 bis 5 und § 21 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag sind Qualifikationen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen Ausbildungsnachweis in Form eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises verfügt und der von einer zuständigen staatlichen Stelle für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung ausgestellt wird,
2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in Vollzeit oder eine entsprechend lange Zeit in Teilzeit in den vergangenen zehn Jahren in der amtlichen Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln und Tabakerzeugnissen oder einer entsprechenden Kontrolltätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb oder -laboratorium verfügt und
3. eine nach § 21 Abs. 1 erforderliche Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Der Ausbildungsnachweis nach Satz 1 Nr. 1 muss eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung bescheinigen, die zu einer Tätigkeit in der amtlichen Kontrolle von Lebens- und Futtermitteln und Tabakerzeugnissen qualifiziert.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 im Original oder in beglaubigter Kopie und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Übersetzungen in deutscher Sprache,
2. eine Erklärung, ob in einem anderen Bundesland einer Anerkennung bereits beantragt und gegebenenfalls wie über diesen Antrag entschieden wurde.

§ 12 Abs. 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Über die Anerkennung soll die zuständige Behörde innerhalb von einem Monat nach Ablegung der Eignungsprüfung oder der Entscheidung, dass eine solche nicht erforderlich ist, entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 21

#### Eignungsprüfung<sup>2)</sup>

(1) Soweit die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers die Themenbereiche der Prüfungsabschnitte nicht abdeckt oder sich im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes wesentlich von diesen unterscheidet und dies nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder

<sup>1)</sup> § 20 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

<sup>2)</sup> § 21 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. EU Nr. L 354 S. 132).

nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden kann, ist eine Eignungsprüfung erforderlich.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des dritten Prüfungsabschnitts stellt fest, ob und inwieweit nach Abs. 1 eine Eignungsprüfung erforderlich ist.

(3) Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des dritten Prüfungsabschnitts die Art, den Umfang und den Gegenstand der zu erbringenden Prüfungsleistungen und den Prüfungstermin und teilt dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen denjenigen des

zweiten und dritten Prüfungsabschnitts entsprechen. Die Feststellung nach Abs. 2 und gegebenenfalls die Festlegungen nach Satz 1 sollen binnen zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen getroffen werden.“

11. Der bisherige § 22 wird aufgehoben.
12. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2019

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hinz

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Dorn-Rancke

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---